

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER SATTLER PRO-TEX GMBH

1. AUFTRAGSGRUNDLAGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) der Sattler PRO-TEX GmbH („Sattler“) gelten für alle entgeltlichen Lieferungen, die Sattler gegenüber ihrem Vertragspartner („Auftraggeber“) erbringt.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von Sattler angenommenen Auftrages und diesen AVLB. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Auftraggebers bzw. sonstige mündliche Vereinbarungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Sattler stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese AVLB gelten daher auch dann, wenn Sattler in Kenntnis entgegenstehender oder bei von diesen AVLB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber ausführt.

Diese AVLB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

Diese AVLB gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern iSd UGB. Sattler schließt auf dieser Basis keine Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ab.

2. ANGEBOT

Bestellungen des Auftraggebers gelten als Anbot. Alle Darstellungen auf der Website oder in Katalogen sind freibleibend und keine Angebote im rechtlichen Sinn. Der Vertrag kommt somit erst dadurch zustande, dass Sattler dem Auftraggeber nach Erhalt dessen Anbots, das Sattler auch ohne Grundangabe ablehnen kann, eine Auftragsbestätigung übermittelt oder die Leistungen ausführt.

Sollte Sattler davon abweichend dem Auftraggeber ein Angebot machen, hat dieses eine Gültigkeit von 30 Kalendertagen, sofern nicht explizit anders im Angebot festgehalten. Änderungen oder Ergänzungen des Angebots von Sattler durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Sattler.

3. BESTELLUNG

Sattler nimmt Bestellungen des Auftraggebers per Telefon, E-Mail, Online-Anfrageformular auf unserer Website oder über das Customer Cockpit entgegen. Die Bestellzeiten richten sich nach den gewöhnlichen Geschäftszeiten. Gehen Bestellungen außerhalb dieser Bestellzeiten ein, gelten diese erst am Beginn der Bestellzeit am nächsten Werktag als zugegangen. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Anbot, wie in Pkt 2 geregelt, dar. Die Annahme des Anbots durch Sattler erfolgt wie in Pkt 2 dargestellt.

4. PRODUKTANGABEN

Die in Katalogen, Prospekten, Customer Cockpit, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergl. sind nur als Näherungswerte zu verstehen, soweit sie nicht in einem Angebot und/oder einer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Sattler Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus darf jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung, Veröffentlichung und Aushändigung an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Sattler erfolgen.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die in den Angeboten von Sattler genannten Preise sind Nettopreise ab Werk. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Versandkosten, Transportkosten und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, basieren die Preise auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisausgabe. Im Falle einer Steigerung der Gestehungskosten (Materialpreise, Löhne, Verpackungskosten, Generalunkosten etc.) zwischen Bestellung und Lieferung kann eine entsprechende Preisangleichung erfolgen.

Es gelten die im Angebot von Sattler genannten Zahlungsbedingungen. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle so rechtzeitig zu leisten, dass der Rechnungsbetrag prompt nach Fakturierung (Rechnungsdatum) bei Sattler eingegangen ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn Sattler vorbehaltlos und uneingeschränkt über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Mehrere Auftraggeber haften zur ungeteilten Hand.

Aufrechnungen und Zurückbehaltungen sind nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung von Sattler anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Forderungen des Auftraggebers gegen Sattler dürfen nicht abgetreten werden.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz, der für den Tag des Rechnungsdatums gültig ist, mindestens jedoch in der Höhe von 12% p. a. berechnet. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den weiteren Verzugschaden, insbesondere Mahnspesen, Anwalts- und Inkassokosten, zu ersetzen.

6. LIEFERUNG UND ABNAHME

Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen und Leistungsfristen bedarf der Schriftform. Mangels einer solchen Vereinbarung sind die Liefertermine und Leistungsfristen nicht verbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Sattler behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Auftraggeber über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preistellung (wie z.B. franko, cif usw.), falls im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde.

Die Verbindlichkeit einer von Sattler angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und Genehmigung von Plänen und Materialien und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Wird der Auftraggeber bei Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Sattler säumig, wird eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist unterbrochen. Krieg, Seuchen, Streiks (einschließlich politischer Streiks), Aussperrungen, Pandemien (wie z.B. COVID-19), Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuerschäden und behördliche Verfügungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, die die Leistungserbringung verhindern, entbinden Sattler für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Leistung. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Nachfrist. Das gleiche gilt, wenn ein solches Ereignis die Leistungserbringung bei einem Sublieferanten von Sattler verhindert.

Eine Haftung wegen verzögerter Lieferung tritt nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit ein. Eine Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, sofern es zu keinen Schädigungen an Leib und Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit gekommen ist oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Im Falle einer Verzögerung hat Sattler das Recht, die Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Nachfrist durchzuführen.

Sattler kann vom Vertrag zurücktreten, wenn vor Lieferung der Ware solche Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers zu Tage treten, die die Bezahlung der Ware nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen. Der Auftraggeber kann den Vertragsrücktritt durch Sattler vermeiden, wenn er ausreichende Sicherstellung für die aushaftende Forderung leistet und zustimmt, dass die Ware nur mehr gegen Vorkasszahlung sämtlicher mit der Lieferung und Leistung der Ware verbundenen Kosten ausgeliefert wird.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen verzögert, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, so werden ihm beginnend mit dem nächsten Kalendermonat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung tatsächlich entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von Sattler, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden vollen bzw. angefangenen Kalendermonat berechnet. In diesem Fall wird eine allfällige als verbindlich vereinbarte Lieferfrist unterbrochen; die Gefahr geht vom Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Sattler ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Verpackungen, so diese nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von Sattler zu entpflichten bzw zurückzunehmen sind, fachgerecht und auf Kosten des Auftraggebers entsorgt bzw zurückgestellt werden. Sollte eine fachgerechte Entsorgung von Einweg-Transportverpackungen durch den Auftraggeber aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich sein, so können ausschließlich Einweg-Transportverpackungen am Standort von Sattler zurückgestellt werden. Etwaige Transportkosten trägt der Auftraggeber.

7. GEFAHRTRAGUNG

Die Gefahrtragung geht grundsätzlich zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft oder Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werkes auf den Auftraggeber über. Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Auftraggeber geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Waren in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber seinen vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und daher eine Lieferung nicht möglich ist.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung der Rechnungsbeträge samt Zinsen und Kosten im Eigentum von Sattler. Sattler behält sich außerdem das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur Bezahlung der Gesamtforderung aus der Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt sein sollte, da das vorbehaltene Eigentum der Sicherung der Sattler zustehenden Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung zu dienen bestimmt ist. Der Auftraggeber tritt hiermit an Sattler zur Sicherung der Kaufpreisleistung seine Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet, oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Die Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes wird stets für Sattler vorgenommen. Wird der Gegenstand mit anderen, nicht Sattler gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt Sattler Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inkl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Sattler anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Miteigentum für Sattler. Bei einer Verbindung der Kaufsache als wesentlicher Bestandteil mit einem Grundstück, tritt der Auftraggeber Sattler die Forderung mit sämtlichen Nebenrechten ab. Der Auftraggeber darf den Kaufgegenstand ohne Zustimmung von Sattler weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, werden bereits jetzt an Sattler abgetreten; dies hat der Auftraggeber in seinen Büchern zu vermerken. Auf Verlangen hat der Auftraggeber Sattler alle für die Forderungseinziehung nötigen Dokumente zu übergeben und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Im Falle einer Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, auf diesen Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Sattler darüber zu informieren. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Sattler gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dieser nicht gleichzeitig erklärt wird.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6. Die Gewährleistungspflicht umfasst nicht Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien.

Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückpflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und das Werk auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Auftraggeber ohne weiteres auffallen müssen, untersucht hat. Hierzu zählen insbesondere erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Werkes. Solche offensichtlichen Mängel sind innerhalb von 1 Woche nach Erhalt schriftlich zu rügen. Werden allfällige Mängel innerhalb dieses Zeitraumes nicht schriftlich gerügt, gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Mängel von auf Ballen verkauften Stoffen, die erst im Zuge der Verarbeitung zu Tage treten, können auch innerhalb von 3 Tagen ab zu Tage treten angezeigt werden, längstens jedoch bis 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 6. Der Auftraggeber ist überdies verpflichtet, die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich und sorgfältig auf Transportschäden zu prüfen. Außerlich erkennbare Transportschäden sind Sattler unverzüglich, verdeckte (nicht äußerlich erkennbare) Transportschäden spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als frei von Transportschäden geliefert; eine spätere Geltendmachung entsprechender Ansprüche ist in diesem Fall ausgeschlossen. Im Hinblick auf produktspezifische Besonderheiten gelten produktionstechnisch bedingte Mengenabweichungen bis zu 10%, ein branchenüblicher Ausschuss und nach dem Stand der Technik unvermeidbare Qualitätstoleranzen als vertragsgemäß und nicht als Mangel. Gleiches gilt bei geringen Passungenauigkeiten und/oder leichter Faltenbildung, die dem Schrupf- bzw. Dehnungsverhalten des Materials bei Hitze, Kälte oder Feuchtigkeitseinwirkung entsprechen sowie vereinzelt Abweichungen in der Gewebestruktur (z.B. Knoten), die im durchscheinenden Licht zu sehen sind und Beschichtungschargen, die geringe Farb- bzw. Transluzenzabweichungen sowie Verfärbungen aufweisen. Bei anerkannter Beanstandung werden die Mängel von Sattler innerhalb einer von Sattler festzusetzenden Frist entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung behoben. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugeben.

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn Sattler hinreichend Gelegenheit zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde.

Die Möglichkeit des besonderen Rückgriffs gem. § 933b ABGB ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgeschlossen.

Tritt ein Mangel nach dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6. hervor, so gilt dies nicht als Vermutung, dass dieser Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Dies ist vom Auftraggeber zu beweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Ware. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre und drei Monate nach der Übergabe.

10. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Sattler haftet nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit wird im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, Gewinnentgang und/oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungseinschränkung sind Schädigungen an Leib und Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgenommen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Abbildungen, Druckunterlagen, Versuchsteilen, Formen und Werkzeugen behält sich Sattler Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit Sattler zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Sofern Sattler Vertragsgegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen verbindlichen Vorgaben zu liefern hat, übernimmt der Auftraggeber die ausschließliche Gewähr dafür, dass bestehende Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte Sattler unter Berufung auf derartige Schutzrechte insbesondere die Herstellung und/oder Lieferung derartiger Gegenstände, so ist Sattler, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers von diesem Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sattler von allen mit einer Schutzrechtsverletzung gemäß Satz 1 in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

12. AUFBEWAHRUNG VON VERSUCHSTEILEN UND FORMEN

Sattler bewahrt unentgeltlich in seinem Besitz befindliche Versuchsteile, Formen und Werkzeuge - unabhängig von eventuell bestehenden Eigentumsrechten des Auftraggebers - längstens für die Dauer eines Jahres nach letztmaliger Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug auf. Wartung und Pflege bleibt Sache des Auftraggebers. Die Haftung von Sattler während dieser Zeit ist auf Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

13. Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollvorschriften

Der Auftraggeber bestätigt, dass er zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keinen nationalen oder internationalen Sanktionen unterliegt, insbesondere nicht denen der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und/oder der Vereinten Nationen, und dass keine der Geschäftsanteile oder Aktien des Auftraggebers (direkt oder indirekt) im Eigentum eines sanktionierten Unternehmens, einer sanktionierten Person oder Organisation steht oder in irgendeiner Weise von einem solchen kontrolliert oder zugunsten eines solchen verpfändet wird, noch gelten für den Auftraggeber andere Verbote nach dem Sanktions- und Exportkontrollrecht.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen des nationalen und internationalen Sanktions- und Exportkontrollrechts einzuhalten. Der Auftraggeber beachtet in jedem Fall die Sanktions- und Exportkontrollvorschriften des Landes, in dem er seinen Unternehmenssitz hat und/oder aus dem er die Waren oder Dienstleistungen exportiert, insbesondere die der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und/oder der Vereinten Nationen. Dies gilt auch für die Weitergabe der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, einschließlich zugehöriger Dokumentation und technischer Unterstützung jeglicher Art.

Der Auftraggeber wird vor der Weitergabe der Waren oder Dienstleistungen durch geeignete Maßnahmen prüfen und sicherstellen, dass (i) er kein Embargo der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und/oder der Vereinten Nationen verletzt – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z. B. durch unerlaubte Umleitung); (ii) die Bestimmungen aller relevanten Sanktionslisten der EU, des Vereinigten Königreichs und der USA in Bezug auf Geschäftstransaktionen mit sanktionierten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden, (iii) die Waren nicht unter Verstoß gegen die jeweils geltenden Fassungen der einschlägigen EU-Verordnungen, wie Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006, aus der EU ausgeführt werden, (iv) die Güter nicht unter Verstoß gegen EU-Recht direkt oder indirekt – z. B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) – nach Russland oder Belarus ausgeführt werden oder (v) die Güter nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterverkauft werden, der sich nicht zuvor verpflichtet hat, die Güter oder Dienstleistungen nicht nach Russland oder Belarus auszuführen.

Soweit zur Einhaltung von Sanktions- und Exportbestimmungen erforderlich, hat der Auftraggeber Sattler auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Verwendungszweck der gelieferten Waren oder Dienstleistungen und die anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat Sattler von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Sattler geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber oder seine Geschäftspartner die vorstehenden Verpflichtungen aufgrund eines sanktions- oder embargoverstoßenden Reexports nicht eingehalten haben.

Jeder Verstoß gegen Pkt 13 stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieser Vereinbarung dar, und Sattler ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des Vertrags mit dem Auftraggeber.

14. GERICHTSSTAND

Als ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird Graz vereinbart, jedoch mit der Maßgabe, dass Sattler berechtigt ist, nach ihrer Wahl Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorstehendes gilt nicht, soweit kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

15. ANWENDBARES RECHT

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln dieser AVLB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden bzw. ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln oder des Vertrages selbst. Die betreffende Regelung ist dann unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

17. SONSTIGES

Die jeweils geltende Anleitung zur Lagerung, Verarbeitung und Pflege PVC-beschichteter Membranen, ist Bestandteil dieser AVLB.

Stand August 2026